# Correpondent

Erscheint Mittwochs n. Sonnabends.

Sämmtliche Boftanftalten nehmen Beftellungen an -ep

# Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

vierteljährlich 121/2 Ege. = 48 ftr. rh. = 65 Mir. bftr.

pro Spaltzeile 1 Sgr.

**№** 102.

Sonnabend, den 24. December 1870.

8. Jahraana.

## An unsere Leser!

Wir machen unfere Lefer barauf aufmerkfam, Bestellungen auf bas erste Quartal 1871 sofort aufzugeben, damit in der Zusendung feine Unter= brechung eintritt. Gbenso ift es nothwendig, daß fich der Lesertreis des "Correspondent" erweitert. Es möge ein Jeder fich jur Pflicht machen, nicht nur Lefer, sondern auch Berbreiter des Blattes zu Die Redaction und Expedition. fein.

#### Berbands=Nachrichten.

Sannover. Den Mitgliedern bes Deutschen Buch= bruderverbandes, resp. ben Herren Rassieren hiermit zur Radricht, daß bem durch seine Schwindeleien bereits befaunten Druder Hern Theodor Beyer aus Braunichweig (f. Nr. 97, 101 des "Corr.") das Legitimationsbuch Nr. 28, ausgestellt vom Bezirfsverein Braunschweig, vom hiefigen Borftande zur Berhiltung weiterer Betrilgereien abge-nommen ift.

#### Rundschau.

Das Bundes=Dberhandelsgericht zu Leipzig hat in einem Urtheil über die rechtliche Natur von Lehr= verträgen wichtige Rechtsgrundsfäge aufgestellt, die um so beachtenswerther sind, als die Handelsgerichte in erster und zweiter Justanz in ihren Entscheidungen zu anderen Resultaten gelangt waren. Die Klage war von einem Kaufmanne gegen ben Bater eines Lehrlings an-gestellt, ber bas Geschäft seines Lehrherrn vor ber contractlich festgesetzten Zeit eigenmächtig verlassen hatte. Der von dem Kläger hierfür berechnete Schader

belief sich auf 585 Thir., nämlich: 1) 175 Thir. für | Gehalte aller ber heirathsfähigen Commis auf 150 Pf. St. einen an Stelle des plötzlich ausgetretenen Commis zu | zu erhöhen. engagirenden Stellvertreters für ein halbes Jahr, 2) 110 Thaler Schadenersatz für vielsache, infolge dieses 2) 110 Thaler Schabenersatz sür vielzache, insvige viese Auskritik aus Untenntniß des Stellvertreters entstandene, dem Geschäfte nachtheilige Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange, 3) 300 Thaler Berlust, erlitten durch die Entziehung der Arbeitskraft auf 3 Jahre. — Die Inspire batteil auf Abweisung des Klägers erkannt, kanzgerichte hatten auf Abweisung des Klägers erlannt, während das Bundes-Oberhandelsgericht nur in Betreff des unter 2 aufgeführten Punktes auf Abweisung erstannte und den Berklagten zur Zahlung einer Entschägungssumme von 475 Thr. verurtheilte, indem es für unbebentlich hielt, daß dem Aläger durch den Abgang eines seit mehr als Jahresfrist in seinem Geschäft ausgebildeten Lehrlings die unentgektliche Benutung einer Arbeitstraft entzogen worden fei, auf welche er

wite Erockingen Unipend hatte.
Die "Boss. Beitung" in Berlin wurde am Sonntag mit elf Inseratenbeilagen confiscirt. Bas biese Inseratenbeilagen verbrochen haben mögen?

Der ehemalige hannoversche Lieutenant und Schloßhauptmann Graf v. Wedell ift wegen Hochverrathes zu 5 Jahren Einschließung verurtheilt worden.

Im 17. December d. J. entschied der ungarische Beichstag einstimmig, daß-bei Anstellung von Steut-graphen das Geschiecht kein Hinderniß ist. Durch diesen Beschluß wurde — in Europa der erste Fall — den Franzen die antliche Thätigkeit als Stenographinnen

Die Direction einer ber Hauptbanken Londons hat ihren Commis mittelft Circulars unter Androhung sofortiger Entsassung verboten, mit einem geringeren Jahresgehalt als 150 Pf. St. (1000 Thir.) in den Chestand zu treten. Entrüstet über solche Einmischung in ihre Berfollnisse haben die Commis beschliften, dagegen zu protestier, und wollen es der Direction auseimstellen, von George der Direction auseimstellen, und wollen es der Direction auseimstellen, und wollen es der Direction auseimstellen, und wollen es der Direction auseimstellen, der George der Direction auseimstellen der die

zu erhöhen.

Wie in England und Franfreich hat man auch im Königreich Stalien seit einigen Jahren bei jeder Che-schließung aufgezeichnet, ob die Chegatten ihren Namen interschreiben konnten, und gefunden, daß im Ourch-schnitt der drei Jahre 1866—68 auf ein Hundert Chen nur 18,72 kamen, bei denen beide Brautlente ihren Mamen zu fchreiben im Stande maren; bei 21,68 fonnte dies nur der Brantigant, bei 2,46 nur die Braut, bei 57,14 feines von beiben.

#### Die Arbeit.

(Fortsetzung.)

Ueber bie bekannten Borgange in Sheffield zc. macht fich ber Berf. ein wesentlich anderes Bild als die meisten Derjenigen, welche bariiber geschrieben. Er findet es ungerecht, wegen einzelner Ansartungen das Gauze zu verdammen. Der Unionismus ist nach ihm jedenfalls voll Lebenstraft. "Die Organisation ber Gewertvereine boti Eedenstraft. "Die Drymminton der Gedertvetente hat eine augenfällige Tendenz, sich zu consolidiren und auszudehnen, und zwar, wie man dem Anscheine nach vermuthen darf, bis in's Unendliche. "Bon einem Localvereine bis zu einer nationalen Berbrilderung ist blos ein Schritt, und von da sührt

ein zweiter leicht zu einem internationalen Arbeiterbunde. Schon werden Vorbereitungen zu diesem doppelten Fortschritte getroffen, und mit jedem Schritte, den die Bewegung nach beiden Richtungen hin thut, gewinnt sie Abden. Bei solder Lebensfähigteit ist den Gewerfschrift vereinen eine wichtige Rolle in dem Drama ber nachsten Bufunft nur zu gewiß, und ber gange Charafter biefes Dramas wird zum großen Theile von ihrem Berfahren abhängen. So moge beitn ber Simmel verhilten, bag adytingen. Ob moge vern ver ginnner verinten, vag fie ihre Kolle so schecht spielen, wie einige Schwarzseher uns dies in Ausstät stellen. Sins if zientlich gewiß: das nächste Zeitalter wird entweder weit besser

#### Das nordbeutsche Strafgeset.

(ອັຕັງໃນຮູ້.)

Uebertretungen. Mit Geldfrafe bis zu 50 Tha-lern oder mit Haft wird bestraft: 1) wer ohne besondere Erlandniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt ober veröffentlicht; 2) wer außerhalb feines Gewerbetriebes heimlich ober wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt; 3) wer als beurlaubter Refervift oder Wehr= mann der Land= oder Seewehr ohne Erlaubniß ausmanbert; 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Beshürde Stempel, Siegel, Stiche, Platten ober andere Formen, welche zur Ansertigung von Metalls oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche dem Papiergelde gleich geachtet werden, voer von Stempelpapier, öffenklichen Bescheinigungen bienen können, au-fertigt ober an einen Andern als die Behörde verabjoigt; 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde ben Abornet der in Rr. 4 genannten Stempel, Siegel, Sticke, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den dasschlie bezeichneten öffentlichen Kapieren, Beglantigungen oder Bescheinigungen unter-nimmt, oder Abdrikke an einen Andern als die Behörde verabfolgt; 6) wer Waaren = Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Druckfachen oder Abbildun= gen, welche in der Form oder Berzierung dem Papier-gelde oder den dem Papiergelde gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, ansertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Anntal find, anfectigt ober betreteret, wer der Schnege, Platten ober andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Druckfachen ober Abbildungen dienen fönnen, aufertigt; 7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesssirten zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern ober Etiquetten gebraucht; 8) wer unbefugt eine Unisorn, eine Antsesseichung, ein Antseichen, einen Orden oder ein Ehren-

zeichen trägt, ober Titel, Bürden oder Abelsprädicate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zusommenden Namens einem zuständigen Beannten gegenilder bedient; 9) wer gesehlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Ausstener-, Sterbevober Withenten Gesellschaften oder andere Ausstellschaften von Ausstelle verichter under Ausstellschaften von Ausstellschaften v oder Asitweitagjen, Verjaderungsansatien oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalen errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufzgeddes oder Leistung von Geldbeiträgen deim Eintritte gewisser Bedingungen oder Frisen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten; 10) wer dei Ungläcksfällen oder gemeiner Gesahr oder Roth von der Poliziebesierde oder deren Stellvertreter zur Silse ausgesordert, seine Folge leistet, obgleich er der Ansforderung ohne erhebtlicherseinen Kekafer genichen franze. 11) wer ungehilbssisches eigene Befahr genilgen fonnte; 11) wer ungebührlicher= weise ruhestörenden kärnt erregt, oder wer groben Unfug verübt; 12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwider handelt; 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft qualt ober roh mißhandelt; 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage ober in einem öffentlichen Bersammungsorte Glückspiele halt. In den Fällen Bersammitungsorte Glücksspiele hält. — In den Fällen der Rummern 1, 2, 5, 6 und 14 kann neben der Geldsstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen ober Festungswerfen, der Borräthe von Bassen oder Schießledark, der Stennpel, Siegel, Sticke, Platten oder anderen Formen, der Abrücke oder Absidungen oder der auf dem Spieltissge oder in der Bank bestudigen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, od sie dem Berurtheilten gehören oder nicht. Wit Haft wird bestraft: 1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den insolge derselben ihm auserlegten Beschräftungen zuwiderbandelt; 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundessstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückschrie

3) wer als Landstreicher umberzieht; 4) wer bettelt oder Sinder zum Betteln anleitet oder ausschieft, oder Bersonen, welche seiner Gewalt und Aussicht untergeben
find und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom
Betteln abzuhalten unterläßt; 5) wer sich dem Spiele, Bettellt abzuhalten interlaßt; 5) wer ind dem Spiele, Trunte, Mithiggange bergestalt hingiebt, daß er in einen Austand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte ober zum Unterhalte Derzenigen, zu deren Ernährung er verpstichtet ist, durch Bernittelung der Behörde frembe fülse in Auspruch genommen werden nunß; 6) eine Beisberson, welche, polizeitichen Ausvenungen zuwöder, gewerbmäßig Unzucht treibt; 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsschen weigert, die ihn von der Behörde ausgewiesen. seinen Kröften ausgewiesen. Seinen Kröften ausgewiesen. angewiesene, seinen Krästen angemessene Arbeit zu versrichen; 8) wer nach Berlust seines bisherigen Unterstommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestinnten Frist sich kein anderweitiges Untersommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er soldes der von ihm angewandten Bemilhungen unge-achtet nicht vermocht habe.

Die nach Borfchrift des vorstehenden Paragraphen Mummer 3 bis 8 Bernrtheilten tonnen gu Arbeiten, Mummer 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigseiten und Verhältnissen augenessen seitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. — Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verölister Strafe der Landespolizeibehörde erhält dadurch die Bestgniß, die verurtheilte Person entweder die zu Zahren in einem Arbeitsbause nutrezubringen oder zu gemeinmitzigen Arbeiten zu verwenden. Im False der Runnner 4 ist diese jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals oder weit schlimmer sein als irgend eines, das seit zahrsunderten erschienen ist; und ist im Ganzen das lionenschweren Arbeitgebers zwei= oder dreisundert Artschrimderten erschienen ist; und ist im Ganzen das lionenschweren Arbeitgebers zwei= oder dreisundert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimderten erschienen ist; und ist im Ganzen das lionenschweren Arbeitgebers zwei= oder dreisundert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimderten erschienen ist; und ist im Ganzen das lionenschweren Arbeitgebers zwei= oder dreisundert Artschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimdert Artschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten erschrimdert Artschrimderten erschrimderten e verdanken, welche die Gewertvereine vertreten und leiten, und deren Charafter wiederum auf die Gewertvereine zurückwirft.

"Meinestheils mache ich aus der Noth eine Tugend und vertraute gern dem sittlichen und intellectnessen Fortschritte der Arbeiterkassen; seitdem sie mit einer überwiegenden politischen Nacht bekleidet sind, würde, fobald fie fich ihrer neuen Rechte bedienen, Alles zu-

fammenbrechen, wenn diese Stillze verlagte.
"Aber Die, welche, wie ich, die Sache des Unionismus silbren, branchen seine Bertheidigung nicht auf die Bermuthung zu gründen, daß er sich kinstig bessern werde. Ich seine Sch seine Sch seine Selbst in seinem jetigen ungeläuterten Anstande ist nach meiner Ansicht sein Sinsluß weit mehr wohlthätig als ver-derblich. Zuversichtlich behaupte ich, daß sein Princip wahr und gerecht ist; daß die meisten, ja alle Bwede, die er versolgt, vollsommen berechtigt sind; und daß, obgseich er bei der Berfolgung dieser Zwede oft zu Mitteln gegriffen hat, die nicht zu start verurtheilt werden können, den Gewerks-Genossenschaften eine hinreichende Auswahl vollkommen rechtmäßiger Mittel zu Gebote sieht, durch die sie gang so viel zu erreichen vermögen, als es überhaupt im Interesse ber Arbeit liegt."
Die Zwede der Gewerkvereine. Der Berf.

beschäftigt sich zunächst mit den verschiedenen Ansichten, welche disher iber diese Zwede versantbart wurden, sowol seitens der Schriftseller wie der Arbeiter selbst, und. kommt zu folgendem Resultate: "Die Arbeiter barin zu unterstützen, sich so hoch wie möglich aufzu-schwingen und die größtmöglichste Ueberlegenheit zu isch vor in der Geren genen genen Gereiter ein ziem-lich unsassen zu erreichen sein dem Gweifel ein ziem-lich unsassen zu erreichen sie Gache der Arbeiter, ihre eigenen Interessen zu versechten und es den Arbeitgebern, den Käusern und der übrigen Menschbeit gu überlaffen, für die ihrigen gu forgen und fo gut als möglich ihre eigene Saut zu wahren. Sbenfo wie es das Interesse der Arbeitgeber erheischt, die Löhne möglichst herabzudrücken, ebenso liegt es im Interesse Arbeiter, fie möglichst in die Sohe gu treiben. Die Rapitalisten ziehen den ängersten Angen aus ihrem Rapitale, die Arbeiter milffen versuchen, fo viel wie möglich aus ihrer Arbeit zu ziehen. Diese von Arbeiters-führern ausgesprochenen Ansichten gesallen dem Verf. nicht, aber er erkennt sie riidhaltslos an, da er früher dem Kapital die gleichen Kechte zugestanden. Er stimmt serner durchaus nicht der Meinung bei, daß hohe Löhne den Arbeitern schädlich werden könnten, daß weil fie dieselben nicht anzuwenden wüßten, fondern glaubt vielmehr, daß es fein befferes Mittel gebe, die Sitten zu milbern, als die materielle Hebung der arbeitenden Massen: "Gs ift nicht zu befürchten, daß hoher Lohn mit der Zeit je etwas Anderes als Gutes bewirkt ober bas bies Gute in keinem Berhaltniffe gur Höhe des Lohnes steht." Jede dauernde Erhöhung Arbeitstöhne — selbst wenn sie auf Kosten des Ge-schäftigewinnes erreicht wird — kann nur das allge-meine Beste fördern. Die Nation wilrde sich offenbar

fraten. Weini auch olejes ziel jamerila erreigi virv, so ift es boch nur anersennenswerth, wenn die Arbeiter sich dem hochgestecken Ziese so viel wie möglich zu nähern suchen. Für die speciellen Arbeiterinteressen sann der Lohn nur in einem Falle zu hoch sein, meint der Berf., nämlich dann, wenn er höher ist, als ihn das Geschäft, in dem die Arbeiter augestellt sind, auf die Daner zu zahlen vermag. Den einzelnen Fall betrachtet, kann man diese Veuskerung wol zugeben, um so mehr, als der Bers, selbs dies nur ans Nützlichkeitsgründen erwähnt und die Forderung der Arbeiter nach höheren Böhnen im Allgemeinen als vollkommen gerechtsertigt bezeichnet. "Der Zweck ber Arbeiter ift, Worten ausgebrildt, fein anderer als der folgende: "Sie wollen für den höchstmöglichen Lohn so wenig wie möglich arbeiten und dies Wenige mit möglichst wenig Unge-mach; furz, sie wollen allein, nach eigenem Gutdünken, bestimmen, in welcher Beife, gu welcher Beit und unter Molle welchen Bedingungen fie zu arbeiten haben." man nicht von dem Arbeiter mehr als das Durchfcmitts= maß menfchlicher Uneigennützigkeit begehren, fo muffe fo herb man diefen Zweck ohne Weiteres anerkennen, er auch klingen möge. Daß bie Sohe des Lohnes nicht bie alleinige Beschwerde ber Arbeiter bilbet, sondern bag eine gange Lifte von Beschwerden vorhanden ift daß eine ganze Liste von Beschwerden vorhanden ist (sidermäßige Arbeit, ungeregelte Arbeit, Kachtarbeit, Sonntagsarbeit, Druckspstem jeder Art, Expressung durch Aufseher, Auszahlung in Naturalien, Lohnadzige, unsegelmäßige Auszahlung oder Borenthaltung der Löhne, Geldstrafen, Kinder= und Frauenarbeit u. s. w.), weiß der Verf., glaubt aber, daß es schädlich sei, dieses "dunkte Berzeichniß" weiter auszusühren, da die Gewertvereine, sodiol sie überwiegenden Einssus ersangt haben, schon sier Viktellung forgen wirden. Es naga son wol etwas für Abstellung sorgen wilrden. Es mag ihm wol etwas genfelig geworden fein. Der Uebersetzer bespricht in einer Rote die Beschräntung der täglichen Arbeitszeit und weist nach, daß diese Forderung nicht erst heute oder gestern von einzelnen "Wishlern" oder "Renerern" angeregt worden, sondern eine ziemlich atte sei. Und nicht das allein. Die Folgen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit in England seien offenbar in Bezug auf die fittliche Entwickelung und die Befferung der außern Lage der Arbeiter, als auch in Bezug auf die Masse der gelieserten Arbeit, nur glinstige gewesen. Er erwähnt zugleich, daß in Deutschland in dieser Beziehung bisher nichts Erhebliches geschehrt sei, doch lasse sich das rollende Rad der Zeit auf Die Daner nicht aufhalten.

Das Streben ber Gewertvereine, fich fo viel Macht anzueignen, daß fie den Unternehmern Borschriften machen können, findet der Berf. für ein volltommen gerechtfertigtes. Man möge darüber denken wie man wolle, auch er sei nicht mit allen Mitteln einverstanden, welche diese Bereine bisher benutzen, aber das Eine möchten die Antläger nicht vergessen, daß dem Spruche "Seber für fich, und Gott für uns Alle!" allerseits gleich ftart gehulbigt würde. Wer in einem glafernen Saufe wohne, solle nicht mit Steinen werfen. Die Selbstuckt, gegen die die Fabrikanten protestiren, sei selbst ein Protest gegen ihre eigene ganz ähnliche Selbst-jucht, die von Anbeginn dis auf den hentigen Tag ihren

innigsten Busammenhange steht mit einem Rechte bes Rapitals, welches Jahrhunderte lang gegen fie angerufen und fast immer mit herzsofer Nichtachtung ihrer Wohl-fahrt ausgeübt worden fei. Was bedürfe es noch mehr, um zu zeigen, daß auch dies Recht der Arbeiter ein echtes, unansechtbares Recht sei?

Die Mittel und Wege ber Gewertvereine. Während man vor etwa 10 Jahren die Gewertvereine als eine revolutionäre Neuerung betrachtete, begnilgt man sich heute mit der bloßen Behauptung, daß dieselben die perfönliche Freiheit des Einzelnen und zwar owol ihrer Mitglieder wie Derjenigen, welche der Ber=

einigung fern stehen, gefährbe. In der Theorie find die Gewerkvereine das Resultat einer freiwilligen Bereinigung von Atomen und bafiren auf einer rein demokralischen Einrichtung, fagt der Berf. Sobald diese Bereine jedoch die Macht haben, andere Mittel zu ihrer Berstärkung anzuwenden, so geschieht dies. So dusden z. B. die Ziegesdecker in Glasgow nicht, daß in einem Geschäft Bereinsmitglieder neben Nichtvereinsmitgliedern arbeiten. Achuliche Bestim= mungen finden wir bei den Studaturarbeitern in Bradford, den Ziegelbrennern und Anstreichern in Manchester, den Tapezierern und Schiffsbauern in Liverpool, den ven Lapezierern und Schiffsbanern in Liverpool, den Bädern in Glasgow, bei dem Thypographischen Provinzialsvereine n. s. w. Der Arbeitgeber hat asso meistens zwischen Bereinsarbeitern und "Wilden" zu wählen und zieht in der Regel das erstere vor, weil er entweder nicht so viele "Wilde" austreiben kann als er braucht oder diese nicht viel tangen, "denn es ist damit so bestellt, und wir werden wohl thun, uns diese Thatsache viruswösen, des zwer Generaturer genng gieht bie keine tichtigen Arbeiter sind, also verhaltnismäßig wenig tilchtige Arbeiter, die keinem Gewerkvereine ansgehören." Neben den geschriebenen Gesetzen existiren noch eine Menge andere kleine Hismittel, um die "Wilden" nach Kräften unmöglich zu machen. Die Zahl der letzteren wird übrigens noch vermehrt dadurch, daß die Union gang unfähige ober ibel belemmundete Arbeiter nicht aufnimmt und so den Arbeitgebern das Arbeiten mit ausschließlichen Nichtvereinsmitgliedern erschwert. Die besseren Kräfte werden meist nach und nach dasin gebrackt, sich dem Berein auguschließen, um so mehr, "als es eine Thatsache, die besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist, daß Bereinswerksätten gewöhnlich ein besseres Geschäft machen und höhere Löhne zahlen als andere."

Der Berf. geht nun gur Besprechung ber Organi= sation ber Gewertvereine über und erwähnt in gewissenhafter Weise die Licht= und Schattenseiten derselben. Unter ben letteren geschieht in aussührlicher Weise bes Umftandes Erwähnung, daß thatsächlich jene Bereine von Einzelnen beherrscht werden, obgleich der Organi= fation nach dieselben eine "Regierung Aller durch Alle" sein mißten. Si sit dies ein Uebelstand, der übrigens nicht nur unter den Arbeitern, sondern in allen Körper-schaften staatlicher wie privater Natur vorkommt. Die große Menge nimmt sich nicht die Milhe zu denken,

rechtsfräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebetzelt hat. —
If gegen einen Auständer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus, Berweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Bindekgebiete eintreten.
Wer, inn Behörden oder Privatpersonen zum Zweckeines bessern Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairsabschiede, Wandervlächer oder sonstige Legitimationspapiere, Dienste oder Arbeitsbilder oder sonstige auf Grund bessonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Filhrungs und Fähigkeitszeugnisse salfch ausertigt oder verfälscht, oder wissentisch von einer solchen falschen Urfunde Gebrauch macht, wird mit haft ober mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bestraft. -– Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu bemselben Zwecke von solchen fir einen Andern ausgestellten echten Urtunden, als ob sie für ihn ausgestellt seinen, Gebrauch macht, oder welcher folche für ihn ausgestellte Urfunden einem

undern zu dem gedachten Zwecke überläßt.
Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einnal verwendetes Stempespapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gestehen Schriftzeichen oder schon einmal verwendetes Gempespapier nach gestehen Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Seinpesmarken, Stempesblanketts oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempesabriiche veräußert oder seisches

Wer in einer Schankstube ober an einem öffentlichen Bergnifgungsorte über die gebotene Polizeistunde hin-aus verweitt, ungeachtet der Wirth, sein Bertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Gelostrase bis zu 5 Thalern bestast. Der Wirth, welcher das Berweiten seiner Sässe über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geld-strafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Mit Gelbstrafe bis zu 20 Thalern ober mit haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; 2) wer in Städten ober Dörfern übermäßig schnell fährt ober reitet, ober auf öffentlichen Straßen ober Plagen ber Städte ober Börfer mit geneiner Gefahr Pferde einfährt oder zu-reitet; 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Platen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert; 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel ober ohne Gelänte ober ohne Schelle fahrt; 5) wer Thiere in Städten ober Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen ober Plätzen, ober an anderen Orten, wo sie Strügen voer in were in werten voer in voer in voer in voer in worten, von der in dubere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der ersorderlächen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; 6) wer Hunde auf Menschen helzt; 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unvalg auf Menschen, auf Pferde ober andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Säuser, Gebäude ober Einschließungen, oder in Gärten ober eingeschlossen Räume wirft; 8) wer nach einer öffentlichen Strafe ober nach Orten hinaus, wo Menfchen zu verkehren psiegen, Sachen, durch deren Unistilizen oder Herschiellen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung ausstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die auf eine Weise ausgiegt voer auswirt, das dadurg die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können; 9) wer auf össenklichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Versekurgehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequenslichte, keinsichteit und Kuhe auf den össenklichen Wesen Wissenkurgen Vickeren Resistentung Vickeren Resistentung Resistersprungen gen, Straßen und Plagen erlaffenen Polizeiverordnungen übertritt.

Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer un= befugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt; 2) den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige erdigungen entgegenhandelt; 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit deuselben nicht freigegeben ift, zubereitet, seitsätt, ver-tauft oder sonst an Andere überläßt; 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Fenerwerfe zubereitet; 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Siftwaaren, Schiefpulver ober anderen explodirenten Stoffen oder Fenerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegen= ftande, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Berordnungen nicht befolgt; 6) wer Baaren, Materialien wervornungen ungt vejolgt; 6) wer Waaren, Materialien ober andere Borräthe, welche sich leicht von selbst entzillnden ober leicht Feuer sangen, an Orten oder in Behältnissen ausbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Wesahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Abstudie glag guschensahrt. 7) wer verköllsche gdar verdanden fonderung aufbewahrt; 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Egwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält ober verfauft; 8) wer ohne polizeiliche Erlaubnig an bewohnten ober von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fusiangeln legt, oder an solchen Orten mit Fenergewehr oder andern Schieswertzeuge schiest; 9) wer einem gesetzlichen Ber-bot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schuswaffen, welche in Stöden oder Röhren oder in ahnlicher Weise verborgen find, feilhalt ober mit fich führt; 10) wer bei einer ichfeit, Neinlichfeit und Ause auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erkassenen Polizeiverordnungen
gibertritt.
Wit Gelöstrafe dis zu 50 Thalern oder mit Haft
wird bestraft: 1) wer ohne Borwissen der Behörde einen schaft
wird bestraft: 1) wer ohne Borwissen der Behörde einen schaft
wird bestraft: 1) wer ohne Borwissen der Behörde einen schaft
wird bestraft: 1) wer ohne Borwissen der Wehörde einen schaft
wird bestraft: 1) wer ohne Borwissen der wilde

ift aber zugleich hieraus zu folgern, daß der Mehrzahl bes Bolles auch in flaatlicher Sinsicht wahrhaft freie Institutionen nicht viel nitzen wirden, weil sie dieselben Inistitutionen nicht biet nitzen wirden, weit sie einesten nicht zu gebrauchen versiehen. Es nins daher die Aufgabe der Gewerkvereine sein, die große Menge an eine Regierungssorm zu gewöhnen, unter der der Einzelne zwar an und sür sich Nichts zu bedeuten hat, weil er sich stets den Ansorderungen der Gesammtheit sügen, seine Inaken Fällen dieser aupassen nurg, auf ber andern Seite aber bor Muem bie Berpflichtung zu übernehmen hat, von den ihm als Ginzelnen zuftehenden Rechten den umfaffendsten Gebrauch zu machen. Liberale Sinrichtungen find ohne Rugen, jobald fie nur auf bem Papiere fteben, fie konnen fogar in ihr Wegen= theil umichlagen, wenn fie von Ginzelnen im perfon-Tichen Interesse ausgebentet werden. Alle langjährigen Winfche auf staatlichem Gebiete sind hinsichtlich der Organisation in den Gewertvereinen erfüllt; man mache nur den rechten Gebrauch bavon, fo werden die noch heute vorhandenen Schattenfeiten nach und nach ganglich verschwinden.

Der Berf. bespricht hierauf die Organisation ber Strikes und findet, daß das meistens dabei eingehaltene Berfahren der Bewerfvereine ein gang natürliches ift; vernighen von der Geweinretene ein gung nuntrudige is; wenn hier und da Aussichreitungen vorgetonmen, so sind diese unzweiselhaft nicht auf Nechung der Organisation oder der Führer zu ftellen, es hat sich sogar herausgestellt, daß in den größeren Gewertvereinen das Syssen vorherrscht, den Strife zu vernieden, wo es sich irgend thun läßt. Sobald derselbe aber einmal eingetreten, missen die Leiter desselben ihre Aufmerksamkeit eingetreten, mingen die Leiter begjelben ihre Aufmertjankeit vorzägliglich auf zwei Punkte lenken, von denen der Erfolg des Strifes abhängt, nämlich davon, daß die Feiernden mit hinlänglichen Fonds unterflützt werden und daß sie Andere verhindern, die Arbeit statt ihrer aufzunehmen. Alles was darans entspringt, ist natürlich, denn "hei einem Strike gilt ganz besonders, daß, wer nicht dafür, deren ist.

Am Schluß dieses Kapitels beschäftigt sich der Berf. mit der Frage, welche der von den Gewertvereinen ansgewandten Wittel wol zu rechtsertigen seien. Mord und ähnliche Berbrechen werden von der Mehrzahl der Ges wertvereinsmitglieder für ebenso verwerflich gehalten, wie von allen anderen anständigen Menschen. Daß diese Berbrechen vorgekommen, giebt Niemand das Recht, einen Stein auf die Gewertvereine zu werfen, ebenso wenig wie Jemand berechtigt ift, die medicinische Facultat als eine Corporation von Giftmischen zu bezeichnen, weil einige ihrer Mitglieder niehre allzu vertrauensvolle Batienten durch übermäßige Dofen Strychnin oder Arfenik um's Leben gebracht haben. Desgleichen dilrike ber Diebstahl von Arbeitswerfzengen, perfonliche Dig= handlung 11. dgf. kaum zu vertheidigen sein. Anders ist es bereits mit der Weigerung, neben Nichtvereins-mitgliedern zu arbeiten. Sobald der Unionist ein Interesse an seiner Bereinigung hat, nuß er mit allen ersaubten Mitteln darauf hinarbeiten, diese Vereinigung

fie verlangt von den von ihr bestimmten Personen, daß zu stärten. Es kann ihm durchaus nicht gleichgiltig dieselben das zeitraubende Geschäft des Denkens für sie sein, daß er tagtäglich wahrnehmen nuß, wie sein Mitsbeforgen, und daß dies nicht immer im Interesse des arbeiter bestrebt ist, aus irgend welchen personlichen Ganzen gescholet, liegt in der menschlichen Natur. Sie Gründer gegen das Interesse der Gewertvereinsmitglieder Stinden gegen das Interesse der Gewertvereinsmitglieder zu agitiren. Auch macht der Bers. darauf ausmerksam, das im Falle der Landesvertseidigung sich gewiß Federmann hüten würde, mit Demjenigen in täglichen Berstehr zu treten, der sich weigere, seine Kräfte sir diesen Iwed zur Bersigung zu stellen oder wol gar dagegen wirke. "Was aber der Patriotismus siir alse braven Engländer ist, das bedeutet der Unionismus sir eine große Anzahl englischer Arbeiter: eine Sache, in der sie mit Recht oder Unrecht jedes Opfer und volle Hinsechung sir ehrein tragenbacht und alerreich sollten gle gebung für ebenfo tugendhaft und glorreich halten, als woffir sie Jeber in der Sache unsers Lanbes ansieht." Bon diesem Gesichtspunkte aus sucht der Berf. auch alle übrigen Magnahmen ber Gewertvereine zu rechtfertigen, sobald fie fich in den Grenzen des Erlaubten bewegen, und erwähnt die Thatsache, daß die Gewertvereine, die am wenigsten im Verdachte stehen, verbotene Wassen zu silhren, auch gerade diejenigen sind, deren Macht und Sinsus die aller übrigen bei Weitem überragen.

(Fortfetung folgt.)

#### Correspondenzen.

Ω Schwerin, 19. Decbr. Berfammlung ber Typo= graphiamitglieder am 17. December. Tagesdröunung:
1) Der Leipziger Tarif. 2) Räumliche Erweiterung
unseres Gauverbandes. — Wenn wir auch daran gewöhnt sind, daß in den meisten Bersammlungen die Hälte der Bereinsmitglieder ans bekannten und nubekannten Gründen fehlt, so hätten wir doch erwarten dürfen, daß eine Bersammlung, in welcher die für uns bedeutendste Frage — die Tariffrage — besprochen werden follte, recht zahlreich befucht werden würde. Bon 36 Mitgliedern waren nur 17 erschienen, also noch nicht bie Hälfte, und nußten wir leider wahrnehmen, daß wieder die Hälfte dieser Fehlenden jüngere Mitglieder waren, die sich doch am meisten um unsere Bestrechungen bekünnnern sollten. Aber das Spielen, Kneipen n. s. w. ist eben annisanter als die langweilige Discussion eines Tarifs: biefe überfassen fie getroft den Anderen, und nach Unnahme des Tarifs seitens der Principale genießen fie ja, wie auch die Nicht-Berbandsmitglieder, dieselben Bortheile wie Diejenigen, die sich die Wahrung und Förderung unferer materiellen Interessen angelegen sein lassen. Mögen die zum Besuche der Versammlungen ermahnenden Worte, welche unser Berbandspräsident Herr Härtel bei seiner Anwesenheit in Schwerin an beit Aufter von eine Anderheit in Sylvenin beie Mitglieder richtete, für die Zukunst nicht fruchtlos bleiben! — Nachdem das Protokolf der letzten Bersfammlung verlesen und genehmigt war, theilte der Schriftsührer mit, daß ein Principal, Herr Hossuchschrucker Dr. Sandmeyer, seinem Personal mit der britter Dr. Satomerger, jeniem personal mit der Erklärung entgegengekommen sei, daß er gerne bereit sein werde, den neuen Leipziger Taris einzusühren, wenn wir uns erst über einige zweiselhafte Punkte des Taris genan insormirt hätten. Diese Punkte betressen den Zuschlag von 2 Psennigen auf Zeitungssatz resp. Nichtentschädigung des Nacht-Zeitungssatzes, indem in den

"Ausgeneinen Bestimmungen" bes Tarifs sub 4) gesagt sei: "Ausgeschlossen von der Entschädigung für Extra-stunden sind täglich erscheinende Zeitungen". Ein von dem Borsitzenden des Leipziger Bereins, Herrn Wilh. Senbell, eingeholtes Butachten über die Berechnung bes Beitungsfates überhaupt, wie auch in Betreff ber Nachtarbeit bei Zeitungen wurde nun verlesen und von der Bersammlung mit allgemeiner Befriedigung auf= genommen. Trogdem einigte man sich schließlich dahin, genommen. Erdsein einigte min fun flistestin dustin von dem Zuschlag von 2 Pfennigen auf Zeitungssatz abzusehen und dem Zeitungssatz-Tarise solgende Fassung zu geben: 1) Glatter Satz: 3 Ngr.; 2) Handel und Anzeigen: 3 Ngr. 3 Pf.; 3) Spatinirter Satz: 1 Zeile — 2; 4) Fortsausender Zissernsatz: 2 Zeilen — 3. In allen ilbrigen vorkommenden Satarten, wie auch in Betreff der Entschädigung für Extrastunden würden die Bestimmungen für den Werksat in Kraft treten. Es solgte hierauf eine nochmalige Discussion des ganzen Es folgte hierauf eine nochmalige Discussion des ganzen Tarifs, welche noch sub 15: "Mise-en-pages" zu folgender Aenderung führte: "Sobadd in einem Werke Sether beschäftigt sind, erhöht sich der Preis um 2 (hatt um 1) P. pro 1000 n." Ferner wurde den "Allgemeinen Bestimmungen" hinzugesigt: "8) Bei Sinführung des neuen Tarifs sindet im gewissen Gelde eine der Tarif-Ausbessichen genthrechende Erhöhung sie Ginführung des neuen Tarifs zugesagt; wir geden uns der Hoselben eine Der zwähnt, hat bereits ein Principal die Sinsissynung des neuen Tarifs zugesagt; wir geden uns der Hoselben gehöhung hin, im nächsten Bereinsberichte constatiren zu können, daß der neue Leipziger Tarif mit den von uns vorgenommenen unwesentlichen Uenderungen in Schwerin allgemein eingesührt ist. — Der zweite Punkt der Tagesordnung: "Känntliche Er-Der zweite Punkt der Tagesordnung: "Käumliche Er-weiterung des Gauverbandes Meckendurg", wurde wegen zu weit vorgerückter Zeit von der Tagesordnung ge-strichen. — Schließlich wurde beschlossen, die Uebungs-finnden des Typographia-Gesangvereins so lange zu fistiren, bis fich wieder mehr Mitglieder als Theilnehmer am Gesangverein gemeldet haben werden. Die Zahl der Sänger ist nämlich auf 7 herabgesunten! Schlaft in Ruh'!

in Auf?! — Leinzig. (Bereinsbericht.) Wenn für die am 16. Dec. abgehaltene Bereinsversammlung der Name des Bortragenden bekannt, würden sicher mehr Mitglieder am Platz gewesen sein. Der Borstand hat es sich daher nur selbst zuzuschreiben, daß das Local so kärglich geställt war, zudem zur Berschweigung diese Namens nicht der mindeste Grund vorlag, da es Hrn. Privatgelehrten Dr. Lind ner zur ganz besonderen Chre angerechnet werden nuß, daß derselbe uns noch niemals sitzen gelassen hat, ein Berdienst, das sich seit Begrünzdung des Bereins ein zweiter Gelehrter wol kann anrechnen dars. Also bei gewissenhaften Gelehrten oder sonstglichen Sortragenden fünstig Namen nennen und möglicherweise wird der Ersolg nicht ausbleiben. Der jonitigen Vortragenden fünftig Namen nennen und möglicherweise wird der Ersolg nicht ausbleiben. Der Medner seizte auseinander, daß es saft 1½. Jahr her sei, seitdem er mehre Vorträge über Amerika gehalten, und da er damals nicht zum Abschlusse gekommen, so erstärte er sich bereit, noch einige Abende über diese Thema zu sprechen, indem er seit in die Reuzeit übergünge. Nachdem er slüchtig die früheren Gegenstände erwösut, verseit er uns beute mehr nach dem Siden. erwähnt, versett er uns heute mehr nach bem Guben,

oder bösartige Thiere frei umberlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Borsichtsmaßregeln zur Berhütung von Beschädigungen unterläßt; 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf aus offennugen Stragen, Wegen oder Plätzen, auf Höhen, in Häufern und ilberhaupt an Orten, an welchen Meuschgen verkehren, Brunnen, Kelker, Gruben, Deffinungen oder Abhänge dergestalt unverdedt oder unverwahrt lätzt, daß darans Gefahr für Andere entstehen kann; wer trot ber polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebande, welche bem Ginfturz brohen, auszubesfern ober niederzureißen; 14) wer Banten oder Ausbessernnegen von Gebäuden, Brunnen, Brüden, Schlenßen ober anderen Bamwerten vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonft erforderlichen Sicherheitsmaß-regeln zu treffen; 15) wer als Bauberr, Baumeister oder Bauhandwerter einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ift, ohne biese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Vamplane ausführt oder ausführen läßt. — In den Fällen der Nummern 7 dis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Saft auf die Sinziehung der verfälschen oder verdorbenen Getränke oder Siwaaren, ingleichen der Gelbstgeschoffe, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Berurtheilten gehören ober nicht.

Mit Gelbstrafe bis zu 20 Thalern ober mit haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 1) wer den polizeilichen Anordnungen ilber die Schließung der Weinberge zu-widerhandelt; 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt; 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Fenerstätte errichtet ober eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafilr zu forgen, daß die Fenerstätten in feinem Hause in banlichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornfteine gur rechten Beit gereinigt werden; 5) wer Schennen, Ställe, Boben ober andere Raume, welche gur Anf-

bewahrung fenersangender Sachen dienen, mit unver-wahrtem Fener oder Licht betritt, oder sich benselben mit unverwahrtem Fener ober Licht nähert; 6) wer an gefähr= lichen Stellen in Balbern ober Saiden ober in gefährlicher Nähe von Gebänden oder fenersangenden Sachen Fener anzündet; 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebänden oder fenersangenden Sachen mit Fenergewehr schießt oder Fenerwerke abbrennt; 8) wer die polizeilich vorschen geschriebenen Fenersbichgeräthschaften ilberhaupt nicht ober nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere senerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt; 9) wer un-besugt ilber Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter befingt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte ilber Wiesen oder bestellte Aecker, oder ilber solche Kecker, Wiesen, Welden wit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Viel treibt; 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonste Vernehmigung den inem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gedrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd außgerüstet, betroffen wird; nicht jagend, doch zur Jagd ausgeruftet, betroffen wird; 11) wer unbefugt Gier oder Junge von jagdbarem Gederwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern ober mit haft bis zu 4 Wochen werden bestraft: 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letztern ansertigen oder Schlösser oder Behaltnigen in der tegern anferigen vote Schiffer an denfelben öffnen, ohne Genehmigung des Hauferligen, ber seines Stellvertreters einen Hausschlüsselberde anfertigen, oder ohne Erlanbniß der Polizeibehörde Nachschlüssels oder Dietriche verabsolgen; 2) Gewerdetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerde geeignetes, mit dem Stempel eines norddentschen Vichungsantes nicht verlebenes Nach oder Gemicht, oder Aidungsamtes nicht versehenes Dag ober Gewicht, ober eine unrichtige Waage vorgefunden wird, ober welche fich einer andern Berletzung der Borfdriften über die

Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen; 3) Gewerbe-treibende, welche in Fener arbeiten, wenn sie die Borschichte, nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerhälten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. — Im Falle der Runnuer 2 ift neben ber Geloftrafe ober ber Saft auf die Gingiehung des ungenichten Mages und Gewichtes, sowie der un=

richtigen Waage zu erkennen. Mit Gesoftrafe bis zu 50 Thalern ober mit haft wird bestraft: 1) wer unbefugt ein fremdes Grundslick, einen öffentlichen ober Privativeg, ober einen Grengrain durch Abgraben ober Abpfiligen verringert; 2) wer unsbefigt von öffentlichen ober Privativegen Erbe, Steine voler Rasen, oder aus Grundstüden, welche einem Ansvern gehören, Groe, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten hant, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt; 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier ober Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftseinernen von geres voer ver weartie onte die jurite-liche Erlandniß des vorgesetzten Commandeurs Mon-tirungs- oder Armaturstilde kauft oder zum Pfande nimmt; 4) wer unberechtigt silcht oder krebst; 5) wer Rahrungs- oder Genusmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet. — Eine Entwendung, welche von Verwandten entweidet. — Eine Einenendung, weiche von Serwander aufsteigender Linie gegen Berwandte absteigender Linie, oder von einem Shegatten gegen den andern begangen worden ift, bleibt strassos; 6) wer Getreide oder andere zur Filtterung des Biehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Sigenthümers wegnimmt, um dessen Bieh damit zu filttern. — In den Fällen der Nummern 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrop ein. Antrag ein.

angeeignet. In letzterem ift Capenne die Hauptstadt und besonders als Noelscolonie sehr berishnt gewesen. Der kürzlich abgesetzte Kaiser der Franzosen hat sie auch als Berbannungsort bestimmt. Hierauf ging Redner zu den Westindischen Juseln über, die erste Entdeckung pon Columbus jenseit des Oceans, behandelte haupt-fächlich die vier großen Antillen, Cuba, Haiti, Portorico und Jamaica, sodann die kleinen Antillen, die Bahama-Inseln, welche während des spanischen Erbsolgekrieges an England tamen, 1814 jedoch von Schweben augefauft murben, bann brei banifche Infeln, von welchen

nach Brasilient, erwähnt da hauptsächlich die von Deutschen gegründete Cosonie Blumenau, ein wahres Muster, die auch als solche einen Preis davon getragen habe. Sodann versetzt er uns nach Sutyana, dessen habe das Ansteden verschen verschen verschen das Insteden verschen das Ansteden verschen verschen das Ansteden verschen verschen das Ansteden verschen verschen verschen das Ansteden verschen verschen das Ansteden verschen verschen das Ansteden verschen verschen das Ansteden verschen verschen verschen das Verschen verschen verschen das Verschen v dirch die Eingeborenen die jogenannte Ereolensprache, ein Gemisch von verschiedenen Sprachen, entstanden, und ein gesehrter Neger habe sogar vor nicht langer Zeit eine Grammatik derselben herausgegeben. In ausssüchticher Weise bespricht er hierauf die Zustände der Installe Geitselbe in zwei Theile getheilt, deren größere Hälfe hanische, die steinere französische Bestigung sei. Bis dahin Nepublik, wurde sie Kustanges 1849 durch einen Neger, Namens Faustin, zum Kolierthum erhoben, und sowie derretelbe außerdem ne Anlangs 1849 burch einen Reger, Namens Faultin, zum Kaiserthum erhoben, und schie bereibe außerbem noch eine Wenge Fürsten und herzöge, deren Namen meistentheils von bekannten Psianzen herrührten. Mit der nachbarlichen spanischen Kegierung lebte er in stetem Unsrieden und erklärte schließlich den Krieg gegen diese sognannte doministanische Keynolist. Derselbe lief jedoch vorröheilsche Schoerenante unglischich filr ihn ab, da feine Soldaten, das sogenannte Gepebition. 26. Brillsing in Kasel. Sie wollen Ihrem Berbarflißige Heer, nicht Stand zu halten vermochten.

Dieser Kaiser Faustin starb vor Kurzem, nachdem er sich vorher sclichten mußte. Seitbem ist Haiti wieder Republik, und haben sich beide Theile etwas mit einander befreundet. Zum Schluß verbreitete sich Redner noch iber die Zustände der Inself Tuba und hauptsächlich über die sogar in neuester Zeit wieder überhand genommene Sclaverei. — Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung betrafen die Wahl der Revisoren zur Bereins- und Verbandskaffe. Zu ersterer wurden die berteins ind Setodiastiffe. In etiterer horter die berren Schubert und Saupe, zu letztere herr Kaulsbartsch gewählt. Den Schluß bistoete eine längere Besprechung über Einführung von Unterrichtsstunden, und wurde der Borstand beauftragt, in Bälde die Aufsforderung zur Theilnahme daran ergehen zu lassen.

#### Wriefkaften.

Berband. D. in Augsburg: Erhalten.

# Anzeigen.

In der Proving Sannover ift eine vollständige

#### Buddruckerei

mit zahlreicher Aundschaft zum Preise von 5000 Thir. (bei Anzahlung von 2000--2500 Thir.) sosort zu über-nehmen. Franco-Offerten, sign. R. H. 97, besördert [597

#### Eine Buchdruckerei

mit einer Schnellpresse und einer Handpresse ist zu verstausen. Das Nähere durch das Annoncen-Bureau von kenmann-Kartmann in Elbing.

Eine fleine rentable

#### Buchdruckerei

ist gegen Baarzahlung sofort zu verkaufen. unter C. M. 50 befördert die Exped. d. Bl. Offerten [605

Eine kleine rentable

#### Buddruderei,

möglichst concurrenzirei und mit Berlag eines Blattes, wird sofort zu taufen ober zu pachten gesucht. Franco-Offerten sub W. W. 80 poste rest. Berlin. [612

Fin Budybruder ober Accidenzsetzer von festem Charatter, der in einem Unternehmen mit sehr guten Aussichten 600—1000 Thr. (unter völliger Sicherstellung) verzinslich ausgen könnte, sindet sofort eine dauernde und augenehme Stellung. Offerten sub H. C. 30 befördert die Typed. d. Bt.

ür eine bedeutende Buchdruckerei Berlins wird ein Für eine bebeutende Buchbruckerei Berlins wird ein Villichtiger und im Accidenzslach ersahrener Factor sofort verlangt. — Gef. Abressen unter K. V. 13 werden franco in der Exped. d. Bl. erbeten. [613

#### Sin tüchtiger Accidenzseker

findet bauernde und lohnende Beschäftigung C. Adelmann's Buchdruckerei in Frankfurt a. M.

Gin Buchdruder, Setzer von Fach, findet bis Reu-jahr eine dauernde augenehme Condition. Räheres durch I. völker in Goch (Rhein. Bahu). [610

#### 2 bis 3 folide und tüchtige Seker

finden fofort Condition in der hofbuchdruckerei in Alten-Reflectanten wollen sich schriftlich an dieselbe wenden.

#### Ein Schriftseker

(filr Zeitungsfat) kann fofort Condition finden bei ph. Rohr in Raiferslautern.

#### Ein tüchtiger Seker

findet bauernde und lohnende Stellung in der Buch= bruderei von

618] A. Lügel in Pirmafens (Rheinpfalg).

Gin foliber Schweizerbegen, an ber Schnell= preffe bewandert, erhalt eine gute Condition mit Bewinn-Antheil in einem angenehmen Städtchen Mheinlands. Auch kann derfelbe bei Sicherstellung Pächter oder Käufer des Geschäfts werden. Franco= Offerten sub M. G. B. 3 sind an die Buchhandlung von 3. A. Mager in Machen gu richten.

# Der Crimmitschauer

# "Bürger= und Bauernfreund"

(Post-Zeitungskatalog, VIII. Nachtrag, No. 198 a),

sechsmal wöchentlich erscheinendes Organ der Demokratie, kostet 10 Rgr vierteljährlich, incl. Postgebühr, und bringt besonders: zahlreiche Nachrichten aus Sachsen und Thüringen, Original-Leitartifel und Original-Feuilletons. — Inserate 6 Bf. pro dreimal gespaltene Zeile.

Ein im Accideng= und Zeitungsbruck erfahrener

#### Maschinenmeister

wird gegen gutes Salair zum baldigen Sintritt gesucht in der f. H. Micten'schen Officin in Duisburg Mein. [599 a. Rhein.

Gin tiichtiger, burchans zuverläffiger Maschinen= meister wird filr zwei Doppelmaschinen, auf welchen Sincester wird sie Ingeszeitung gedruckt wird, gesucht. And mittags eine Tageszeitung gedruckt wird, gesucht. Behalt bei 10stilindiger Arbeitszeit vorläufig 8 Kötz. pro Woche. Stellung bei entsprechender Tilchtigkeit seit. — Gleichzeitig wird bemerkt, daß nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich durch Zeugnisse darüber answeisen können, daß se bereits jahrelang auf wird kalle und en Vorwellsteitung gegebeitet bebew einer Stelle und an Doppelmafchinen gearbeitet haben. Offerten mit Abschrift ber Bengniffe zc. unter A. Z. 15 befördert die Exped. d. Bl.

#### Maschinenmeister=Gesuch.

Sin Majchinenmeister, welcher in allen Arbeiten und namentlich im Druck von Stereotypen tilchtig ist, wird gesucht. Darauf Reslectirende wollen sich schriftlich wenden an die Hofbuchdruckerei in Altenburg.

**Criedigt** ist das von mir in Nr. 100 d. BK. ans-noncirte Gesuch eines Setzers. Dies den Herren gur Rotig, welche fich beswegen an mich wendeten. Meerane.

Inhannes Sievers.

Sin im Beitungs-, Werk- und Accidenzsat ersahrener Setzer sucht basdigft Condition. Offerten unter T. Th. 16 befördert d. Exped. d. V. [616

#### Ein gewandter Buchdruder,

unwerheirathet, militairfrei, der bereits eine kleine Buchsbruderei felbsistandig mit gutem Erfolg betrieb, suchtelle als Geschäftsführer. Franco-Offerten sub H. H. 80 poste restante Berlin.

Sin in seinem Fache tilchtiger Schriftster, ber auch mit der Maschine umzugehen weiß, vier Jahre eine Druckerei mit täglich erschennenem Blatte selbstständig geleitet, sucht Stelle ober sich mit Kapital an einem nachweislich rentabeln Geschäfte zu bethelligen ober täussich zu übernehmen. Offerten unter J. B. 4021 an das Annoncenburean der Ineger'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. [623

#### Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei in Berlin

empfiehlt gur Ginrichtung neuer Buchdruckereien bie be-liebten May und Bauer ichen Fractur- und Antiquaantos Schriften, geschinackousse Einsassungen und die modernsten diung Zers und Titesschriften in großer Unswahl. Pariser [621 (Dibot'sches) System und niedrige Höhe. [319

### Buchdruckereien,

vollständig eingerichtet (Parifer System), sind billig, bei günstigen Bedingungen, ju verkaufen. Räheres durch: 3. M. Huck & Co., Schriftgießerei in Offenbach a. M.

## Buchdruck=Walzenmassenfabrik

Friedrich August Lifchke, Maschinenmeister, Leipziger Straße Nr. 4. [321

## **Sute Provision**

filr Bermittelung von Buchbruderei = Einrichtungen, Abressen: X: 20 durch die Exped. d. Bl. [320

# Kabrif für Buchdruckerei=Utensilien

von 3. C. Noth, Tijchlermeister, Leipzig, Lange Straße Nr. 9, liefert vollständige Einrichtungen für alle im Fache ber Thoographie arbeitende Stabliffements in nur folider, billigster Ausführung. [322 billigfter Ausführung.

Permanente Ansstellung und Handlung von Maschinen, Bressen und Utensilien für Buch= und Steinbrucker, Buchbinder 2c. Alexander Waldow in Leipzig.

Alle für ben Buchbruder nothwendigen Maschinen, Pressen, Regale, Kasten, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den coulantesten Bedingungen geliefert.

#### Fortbildungs= und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Thalftraße itr. 12.)

Die Bibliothek ift für biefe und bie folgende Boche statt Sonnabend, am Freitag geöffnet.

Diejenigen Mitglieber, welche fich an Unterrichts-funden zu betheiligen gebenken, wollen dies bis zum 4. Januar dem Borsitzenden W. Sendell (Bollrath's Officin ober Freitags im Bereinstocale) unter Angabe bes gewünschten Unterrichts anzeigen.

An- und Abmeldungen übernimmt Hr. Herm. Ramm (Körnerstr. 14, part.) töglich Mittags von 12—2 Uhr. Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt Hr. A. Meyer (Wiede's Off.). Die Abmeldung muß persönlich

geschehen.

Die Abstempelung der Mitgliedskarten bei Abreise ge-schieft durch hen. C. Binkenstein täglich in den Mittags= funden im Bereinslocale.

Anträge 2c. find an B. Seydell (Bollrath's Off.) zu [319 | richten.